

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5a R 414/07 B**

L 14 R 316/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 52 (10) RJ 398/04 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,  
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richter Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) gerichteten Schreiben vom 10.9.2007, das nach Weiterleitung durch das LSG am 25.9.2007 beim Bundessozialgericht eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG vom 22.6.2007 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Ungeachtet der Unzulässigkeit der von der Klägerin selbst eingelegten Beschwerde hält der Senat die Rechtsauffassung des LSG für zutreffend, dass eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne bzw im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto nicht vorliegt, wenn ein noch nicht einmal fünf Jahre altes Kind in irgendeiner Art seiner Mutter bei deren Arbeit geholfen hat. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in einem Ghetto.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

